

Grundstudium Strafrecht

Nolden / Dittert / Palkovits / Pichocki

7. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83534-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

35 Anders ist dies aber beim Übergießen mit heißen Flüssigkeiten. Diese können wegen der Wortlautgrenze des Art. 103 Abs. 2 GG kein „Werkzeug“ iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB sein. Wird jemand daher mit einer heißen Flüssigkeit übergossen, handelt es sich auch bei dieser rein äußerlichen Wirkweise dann um die „Beibringung eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffs“, wenn die Schwere der Gefahr der Gesundheitsschädigung derjenigen bei innerlicher Anwendung gleichkommt.¹⁶

2. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs

36 Die zweite Qualifikationsvariante gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB knüpft an die Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs an.

37 Seinem Wortlaut nach nennt § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zunächst die „Waffe“.

Definition Waffe: Alle Gegenstände, die nach ihrer Art objektiv zur Verursachung erheblicher Verletzungen bestimmt sind.

38 Somit unterfallen dem Waffenbegriff zunächst alle in § 1 WaffG bezeichneten Gegenstände, also neben Schusswaffen auch Geräte zum Abschießen von Munition, Schussapparate sowie Hieb- und Stoßwaffen und ihnen gleichstehende Geräte.¹⁷

39 Auch im Fall der „**geladenen Schreckschusswaffe**“ ist der BGH jedoch von einer „Waffe“ iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ausgegangen.¹⁸ Diese Entscheidung ist oftmals kritisiert worden, da eine Schreckschusswaffe eigentlich nicht zur Verletzung von Menschen hergestellt wurde, sondern zu dem Zweck, Menschen oder andere Lebewesen (nur) zu erschrecken. Im Ergebnis spielt die vorgenannte Entscheidung des BGH keine praktische Rolle. Denn selbst wenn man bezüglich der Schreckschusswaffe nicht vom Vorliegen einer „Waffe“ ausginge, würde diese zumindest als ein „gefährliches Werkzeug“ anzusehen sein. Die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB wäre also auch dann erfüllt.

Klausurtyp: In der Prüfung können zu dem vorgenannten Punkt beide Ansichten vertreten werden. Folgt man der Meinung des BGH, sollte aber zumindest darauf hingewiesen werden, dass diese Entscheidung eigentlich nicht mit der Waffendefinition vereinbar ist.

40 Die Waffe ist zudem ein **Unterfall des „gefährlichen Werkzeugs“**. Dies folgt aus der Formulierung „Waffe **oder eines anderen** gefährlichen Werkzeugs“. Auch die Waffe muss daher (in ihrer waffenspezifischen Art) konkret „gefährlich“ sein. Entfällt diese Voraussetzung, kann nicht vom Vorliegen einer „Waffe“ ausgegangen werden.

Beispiel: Täter T verwendet bei seiner Körperverletzung eine nicht mehr funktionsfähige Pistole.

¹⁶ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 224 Rn. 8.

¹⁷ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 224 Rn. 19.

¹⁸ Vgl. BGHSt 48, 197 = BeckRS 2003, 03331.

Außerdem muss die „Waffe“ auch **waffenspezifisch**, also entsprechend ihrer bauartbedingten Funktion, eingesetzt werden, da sich nur dann die besondere Gefährlichkeit als „Waffe“ realisiert. 41

Beispiel: Täter T schlägt dem Opfer O mit einer geladenen Pistole auf den Kopf. In diesem Fall erfolgt mangels Schussabgabe kein waffenspezifischer Gebrauch der Pistole, sodass T keine „Waffe“ verwendet. Da die Pistole jedoch aus Metall oder hartem Kunststoff besteht und im Wege eines Schlags gegen den Kopf des Opfers eingesetzt wird, liegt hier eine Tatbegehung mittels eines „anderen gefährlichen Werkzeugs“ vor. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist erfüllt, allerdings nicht in Form der „Waffe“, sondern hinsichtlich des „anderen gefährlichen Werkzeugs“.

Klausurtyp: Auch wenn die Unterscheidung zwischen der Verwendung einer „Waffe“ und eines „anderen gefährlichen Werkzeugs“ für die Erfüllung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB keine praktische Relevanz besitzt, sollte in der Prüfung an diesem Punkt „sauber“ und genau gearbeitet werden. Hierdurch zeigt der Prüfling, dass die Systematik des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB mitsamt den Unterschieden zwischen den beiden Qualifikationsvarianten verstanden wurde.

Definition gefährliches Werkzeug: Alle beweglichen Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen.

Bei „Werkzeugen“ muss es sich nach hM um **bewegliche Sachen** handeln. Grund hierfür ist die Wortlautgrenze des Art. 103 Abs. 2 GG.¹⁹ Demzufolge kann elektrischer Strom oder ein Abgrund (den das Opfer hinuntergestoßen wird) ebenso wenig ein „Werkzeug“ sein wie unbewegliche Sachen wie Felsen oder Wände (gegen die das Opfer gedrückt oder gestoßen wird) oder Körperteile wie die Faust eines Berufsboxers. 42

Bei anderen Gegenständen kommt es per Definition neben der Beschaffenheit auf die **konkrete Art der Benutzung im Einzelfall** an. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Sachen in einigen Fällen als „gefährliches Werkzeug“ anzusehen sind und in anderen nicht. 43

Beispiel: Wenn T die O mit einem Schnürsenkel würgt, dann besteht aufgrund dieser Art der Benutzung des Schnürsenkels die Eignung, hierdurch erhebliche Verletzungen herbeizuführen und es ist von der Verwendung eines (anderen) gefährlichen Werkzeugs auszugehen. Fesselt T der O mit dem Schnürsenkel jedoch nur die Fußgelenke, so scheidet die Möglichkeit des Eintritts erheblicher Verletzungen aus und es liegt keine Verwendung eines (anderen) gefährlichen Werkzeugs vor.

Bei der Problematik des Einsatzes des sog. **„beschuhten Fußes“** ist darauf abzustellen, um welche Art von Schuh es sich handelt, wohin mit diesem getreten 44

¹⁹ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 224 Rn. 12.

wird und mit welcher Wucht dies geschieht. Im Ergebnis ist es jeweils Fallfrage, ob bei einem derartigen Tritt von einem gefährlichen Werkzeug iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB auszugehen ist. Bei schweren Tritten mit Springerstiefeln oder festen Arbeitsschuhen wird dies in der Regel der Fall sein, bei leichten Tritten mit Turnschuhen oder Sandalen meist nicht.

Klausurtyp: In einer Prüfung ist bei einem „beschuhten Fuß“ anhand der obigen Kriterien sauber zu argumentieren. Oftmals lässt sich in diesem Fall mit entsprechender Begründung sowohl die Annahme, als auch die Ablehnung des Merkmals des „gefährlichen Werkzeugs“ vertreten. Es kommt für die Qualität der Bearbeitung dann deutlich mehr auf die Güte der Argumentation als auf das letztendliche Ergebnis an.

- 45 Wenn Gift oder ein anderer gesundheitsschädlicher Stoff iSv § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB sich nicht im Inneren des Körpers auswirkt, sondern die Einwirkung von außen stattfindet, liegt nicht § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB, sondern § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Form der Verwendung eines „gefährlichen Werkzeugs“ vor (→ 5. Teil Rn. 34).

3. Mittels eines hinterlistigen Überfalls

- 46 Das Wesen des hinterlistigen Überfalls nach § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB liegt darin, dass der Täter zunächst Friedfertigkeit vortäuscht, dann jedoch planmäßig und plötzlich unter Verdeckung seiner wahren Absicht agiert und das Opfer demzufolge keine Chance hat, sich gegen die Körperverletzung zu wehren.

Definition Überfall: Angriff auf den Verletzten, dessen er sich nicht versieht und auf den er sich nicht vorbereiten kann.²⁰

Definition Hinterlist: Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt.²¹

- 47 Die Anforderungen an das Merkmal des „hinterlistigen Überfalls“ sind hoch. So muss der Täter zur Verschleierung seines geplanten Angriffs noch weitere Vorkehrungen treffen. Demgegenüber reicht die bloße Ausnutzung eines bloßen Überraschungsmoments nach hM nicht aus.²²

Beispiele: Verdecktes Beibringen von Schlaf- oder Betäubungsmitteln, Vortäuschen von Friedfertigkeit mit nachfolgendem, unerwartetem Angriff.

Gegenbeispiele: Plötzlicher Angriff von hinten, Ausnutzen des Schlafs des Opfers.

²⁰ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 224 Rn. 22.

²¹ Vgl. BGH NSTZ 2001, 478.

²² Vgl. BGH NSTZ-RR 2009, 77.

4. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

Wenn der Täter nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich handelt, setzt dies voraus, dass der „andere Beteiligte“ entweder Täter oder Teilnehmer ist und **aktiv** vor Ort handelt. 48

Beispiel: A will B verprügeln, weil ihm dieser die Freundin ausgespannt hat. Da er weiß, dass B größer ist als er, fragt er seinen Freund F, ob dieser den B nicht festhalten könne. So geschieht es. F hält B fest und A schlägt mehrfach heftig auf diesen ein. Im Ergebnis ist F mangels eigenen Tatinteresses nur Gehilfe. A ist jedoch wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB zu bestrafen.

In Ausnahmefällen bedarf es seitens des „anderen Beteiligten“ auch keines direkten Handelns vor Ort. Wichtig ist in diesen Fällen aber eine zumindest **aktive psychische Unterstützung**.²³ 49

Beispiel: Wenn A den B verprügelt und sein Freund F mit verschränkten Armen und grimmigen Gesicht neben dem Geschehen steht, macht sich A gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar. Die bloße Demonstration der jederzeitigen Eingriffsbereitschaft²⁴ durch F stellt eine Erhöhung der qualifikationsspezifischen Gefahr des B dar.

5. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Umstritten ist, ob es bei der, das Leben gefährdenden, Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB einer konkreten oder einer generellen Lebensgefahr bedarf. 50

Nach vorzugswürdiger Meinung der Rechtsprechung genügt insoweit, dass die Art der Behandlung nach den Umständen des Einzelfalls **generell** dazu geeignet ist, das Leben des Tatopfers zu gefährden.²⁵ Es kommt somit nicht darauf an, ob die seitens des Opfers tatsächlich erlittene Verletzung lebensgefährlich gewesen ist. Ausreichend ist vielmehr die reine Eignung des Täterhandelns zur Herbeiführung einer Lebensgefahr. 51

Beispiel: T schleudert O eine volle Bierflasche gegen den Kopf. O erleidet hierdurch jedoch nur eine Beule. Obwohl O keine schwerwiegenden, insbesondere keine lebensgefährlichen, Verletzungen erlitten hat, macht sich T gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar. Denn durch den Bierflaschenwurf gegen den Kopf des O bestand zumindest die generelle Gefahr eines Schädelbruchs und damit einer lebensgefährdenden Verletzung.

II. Der subjektive Tatbestand

Da § 224 StGB ein Qualifikationstatbestand zu § 223 StGB ist, muss sich der Vor- 52
satz des Täters auf beide Tatbestände erstrecken.

²³ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 224 Rn. 24.

²⁴ Vgl. BGHSt 47, 383 = BeckRS 2002, 7858.

²⁵ Vgl. BGH NJW 2010, 276.

- 53 Ebenso wie bei § 223 StGB genügt auch bezüglich der Qualifikationsmerkmale des § 224 StGB ein Handeln mit Eventualvorsatz (→ 2. Teil Rn. 36 ff.).

III. Rechtswidrigkeit

- 54 Dazu → 5. Teil Rn. 17 ff.

IV. Prüfungsaufbau

- 55 In der Prüfung bestehen verschiedene Möglichkeiten des Zusammentreffens von § 223 StGB und § 224 StGB. Diese ergeben sich daraus, dass in einem Gutachten nicht nur diejenigen Delikte zu prüfen sind, die der Täter tatsächlich verwirklicht hat, sondern auch diejenigen Delikte, deren Verwirklichung zwar nahe liegt, die aber dann schlussendlich doch nicht erfüllt sind. Die Prüfungsleistung liegt im letztgenannten Fall darin, die möglichen aber schlussendlich nicht einschlägigen Delikte aufzufinden, zu prüfen und dann mit guter, überzeugender Begründung an richtiger Stelle abzulehnen.
- 56 Es ergeben sich daher die zwei unterschiedlichen Klausurkonstellationen, in denen entweder § 223 StGB und § 224 StGB beide erfüllt sind oder nur § 223 StGB erfüllt ist, während eine Verwirklichung des § 224 StGB letztendlich scheitert.
- 57 Der Prüfungsaufbau von §§ 223, 224 StGB sollte sich ergebnisorientiert daran ausrichten, welche der beiden vorgenannten Varianten vorliegt.
- 58 Sollten sowohl § 223 StGB, als auch § 224 StGB erfüllt sein, bietet es sich an, direkt mit der Prüfung von § 224 StGB zu beginnen. In diesem sind dann im objektiven und subjektiven Tatbestand die jeweiligen Elemente des § 223 StGB abzuhandeln (→ 1. Teil Rn. 82 f.). Vorteil einer derartigen Prüfung ist die Zeitersparnis. Es bedarf nur der Prüfung eines Delikts, nämlich der des § 224 StGB (zum Verhältnis zwischen § 223 StGB und § 224 StGB vergleiche die unten genannten Ausführungen zu den Konkurrenzen, → 5. Teil Rn. 60 ff.). Dies spart einen zweiten Ober- und Ergebnissatz, sowie die doppelte Prüfung von Rechtswidrigkeit und Schuld.
- 59 Ist jedoch nur § 223 StGB erfüllt und § 224 StGB nach einer Prüfung abzulehnen, macht es Sinn, zuerst eine vollständige Prüfung von § 223 StGB durchzuführen und erst im Nachhinein § 224 StGB zu prüfen und abzulehnen (→ 1. Teil Rn. 84). Würde man in einem solchen Fall direkt mit § 224 StGB beginnen, müsste man in diesem die Voraussetzungen des § 223 StGB prüfen und käme schlussendlich doch zur Verneinung des § 224 StGB. Sodann müsste man nochmal § 223 StGB „nachprüfen“ und in dieser Prüfung auf das bereits Geschriebene verweisen. Neben der damit einhergehenden Unübersichtlichkeit der Prüfung spricht gegen einen solchen Aufbau, dass man dann den (abzulehnenden) Qualifikationstatbestand (§ 224 StGB) vor dem (anzunehmenden) Grunddelikt (§ 223 StGB) geprüft hätte. Dies stellt einen schweren, systematischen Fehler dar.

Klausurtyp: Auf keinen Fall darf in der vorgenannten Situation (§ 223 StGB einschlägig, § 224 StGB nicht) mit der Prüfung des § 224 StGB begonnen, dieser dann abgelehnt und in derselben Prüfung stattdessen § 223 StGB bejaht werden. Dies stellt einen zwar üblichen, aber dennoch äußerst schwerwiegenden Fehler

in Klausurarbeiten dar. Wenn die Prüfung mit § 224 StGB gestartet wird, muss als Ergebnis auch genau diese Strafbarkeit beurteilt werden. Die Prüfung muss daher mit einem „ja“ oder einem „nein“ zu § 224 StGB enden. Nicht möglich ist ein „jein“, also die Aussage, dass zwar nicht § 224 StGB, dafür aber § 223 StGB erfüllt ist. Denn in diesem Fall passen Obersatz („Könnte sich gem. § 224 StGB strafbar gemacht haben.“) und Ergebnissatz („Hat sich gem. § 223 StGB strafbar gemacht.“) nicht zusammen.

V. Konkurrenzen

Bei Verwirklichung mehrerer Tatbestandsvarianten des § 224 Abs. 1 StGB liegt nur eine (Gesamt-)Tat vor.²⁶ 60

Idealkonkurrenz ist möglich mit §§ 177, 225, 226, 227, 231, 240, 249 StGB. 61

§ 223 StGB tritt als Grunddelikt bei Erfüllung des § 224 StGB hinter diesem zurück. 62

E. Die schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)

Die Vorschrift der schweren Körperverletzung gem. § 226 StGB beinhaltet zwei rechtlich völlig unterschiedlich zu bewertende Begehungsvarianten. So stellt § 226 Abs. 1 StGB eine sog. Erfolgsqualifikation (→ 1. Teil Rn. 65) dar, bei der es ausreicht, dass dem Täter bezüglich der schweren Folge Fahrlässigkeit zur Last fällt. Demgegenüber bildet § 226 Abs. 2 StGB eine „normale“ Qualifikation (→ 1. Teil Rn. 80) mit der Besonderheit, dass nur bestimmte Vorsatzformen (Absicht bzw. Wissentlichkeit) zur Erfüllung des Delikts ausreichen. 63

Da im Grundstudium Strafrecht des Studiums des Polizeivollzugsdienstes an der FHÖV NRW zunächst nur die **Qualifikation gem. § 226 Abs. 2 StGB** besprochen wird, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auch nur auf diese Begehungsvariante. 64

Bitte lesen Sie zunächst den Gesetzestext!

Prüfungsschema: Schwere Körperverletzung (§ 226 Abs. 2 StGB)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Objektiver Tatbestand des § 223 StGB (→ 5. Teil Rn. 28 ff.)
- b) Zusätzliche objektive Tatbestandsmerkmale des § 226 Abs. 1 StGB
 - aa) Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen
 - bb) Verlust des Gehörs
 - cc) Verlust des Sprechvermögens
 - dd) Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit
 - ee) Verlust/Unbrauchbarkeit eines wichtigen Glieds

²⁶ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 224 Rn. 35.

- ff) Dauernde Entstellung
- gg) Verfall in Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Subjektiver Tatbestand des § 223 StGB (→ 5. Teil Rn. 52 ff.)
- b) Absicht oder Wissentlichkeit bezüglich der Merkmale des § 226 Abs. 1 StGB

II. Rechtswidrigkeit – insbesondere § 32 StGB und Einwilligung

III. Schuld

IV. Ergebnis

- 66 Wie schon beschrieben knüpft § 226 StGB im Gegensatz zu § 224 StGB seine erhöhte Strafandrohung nicht an die Gefährlichkeit der Begehungsweise der Tat, sondern an die Schwere der eingetretenen Tatfolge. Diese muss **dauerhaft** sein.
- 67 § 226 stellt aufgrund seiner Mindeststrafandrohung von ein (Abs. 1) bzw. drei Jahren (Abs. 2) ein Verbrechen (→ 1 Teil Rn. 98) iSd § 12 Abs. 1 StGB dar. Demzufolge ist sein **Versuch** bereits nach § 23 Abs. 1 StGB **strafbar**.

I. Der objektive Tatbestand

- 68 Der objektive Tatbestand des § 226 Abs. 2 StGB setzt sich – ähnlich wie bei § 224 StGB – aus dem (vollständigen) objektiven Tatbestand des Grunddelikts des § 223 StGB und aus den objektiven Qualifikationsmerkmalen des § 226 Abs. 1 StGB (vgl. den Gesetzestext: „eine der in Abs. 1 bezeichneten Folgen“) zusammen.
- 69 Ebenso ist die Konstellation denkbar, dass § 224 StGB das Grunddelikt des § 226 StGB bildet. Denn in § 224 StGB ist – wie bereits beschrieben – die vorsätzliche Körperverletzung gem. § 223 StGB immer mit enthalten.

1. Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder beiden Augen

- 70 Zur Erfüllung dieser Tatbestandsvariante reicht es, wenn das Opfer das Sehvermögen fast vollständig verliert. Eine Minderung der Sehleistung auf 2 % steht daher dem Verlust gleich.²⁷ Unter Umständen gilt dies auch bei einer Restsehleistung von 5–10 %.

2. Verlust des Gehörs

- 71 Im Gegensatz zum Sehvermögen muss der Verlust des Gehörs sich auf beide Ohren beziehen. Eine Minderung der Hörfähigkeit um 100 % auf dem einen Ohr und um 95 % auf dem anderen Ohr ist dabei ausreichend.²⁸

3. Verlust des Sprechvermögens

- 72 Bei dieser Variante des § 226 Abs. 1 StGB genügt der Verlust der Fähigkeit zum artikulierten Reden. Demgegenüber ist eine vollständige Stimmlosigkeit nicht erforderlich.²⁹

²⁷ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 226 Rn. 2a.

²⁸ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 226 Rn. 3.

²⁹ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 226 Rn. 4.

4. Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit

Der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit bezieht sich sowohl auf Männer, als auch auf Frauen. Damit wird neben dem Verlust der Zeugungsfähigkeit auch der Verlust der Empfängnisfähigkeit mit umfasst.³⁰ 73

5. Verlust oder Unbrauchbarkeit eines wichtigen Glieds des Körpers

Definition wichtiges Glied: Jeder nach außen in Erscheinung tretende Körperteil, der (durch ein Gelenk) mit dem Körper verbunden ist und für den Gesamtorganismus eine besondere Funktion erfüllt.³¹ !

Ob wichtige Glieder zwingend durch **Gelenke** mit dem Körper verbunden sein müssen, ist umstritten. Nach hL braucht dies nicht notwendigerweise der Fall zu sein, sodass zB auch die Nase oder die Ohrmuscheln³² dem Begriff unterfallen. Die Gegenansicht hält demgegenüber am Erfordernis der Verbindung von Körper und Körperteil durch ein Gelenk fest.³³ Im Ergebnis erscheinen beide Ansichten in einer Prüfung gut vertretbar. 74

Die **Wichtigkeit** des Glieds bestimmt sich nach allgemeiner Bedeutung für den Gesamtorganismus. Individuelle Verhältnisse des Opfers sind nur insoweit relevant, als sie sich auf dessen körperliche Verfassung beziehen. Daher spielt die Frage der Rechts- bzw. Linkshändigkeit eine Rolle, während es zB unerheblich ist, welche Bedeutung das Glied und sein Verlust für den Beruf des Opfers haben.³⁴ 75

Für die dauernde Gebrauchsunfähigkeit des Glieds reicht schon dessen völlige Versteifung.³⁵ 76

6. Dauernde Entstellung in erheblicher Weise

Unter einer dauernden Entstellung ist die Verunstaltung der Gesamterscheinung zu verstehen. Erheblich ist diese, wenn sie mit den sonstigen, in § 226 Abs. 1 StGB genannten, Auswirkungen vergleichbar ist. 77

Kommt eine Beseitigung der Entstellung durch eine **Schönheitsoperation** in Betracht, so fehlt es an der Dauerhaftigkeit, wenn die Operation mit Sicherheit durchgeführt wird oder üblich, ausführbar und zumutbar ist.³⁶ Das Opfer kann jedoch nicht durch eigenes, willentliches Verhalten darauf Einfluss nehmen, ob der Täter nach § 226 StGB bestraft wird oder nicht. 78

Beispiel: Wenn A dem Millionär M absichtlich zahlreiche Vorderzähne ausschlägt und feststeht, dass der Einsatz von Implantaten sich auf die Optik des M sogar vorteilhaft auswirken würde, kann M eine Bestrafung des A gem. § 226

³⁰ Vgl. BGHSt 21, 194 = BeckRS 1967, 105332.

³¹ Vgl. RGSt 3, 392.

³² Vgl. Wessels/Hettinger/Engländer Strafr BT I Rn. 288 mwN.

³³ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 226 Rn. 6 mwN.

³⁴ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 226 Rn. 7.

³⁵ Vgl. Fischer/Fischer StGB § 226 Rn. 8.

³⁶ Vgl. BGHSt 24, 315 = BeckRS 1972, 107199 zur Frage einer Zahnprothese.